

Nur zwei Tage Warmwasser?

In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes des Hausbesitzerverbandes zur Regelung des Zentralheizungswesens und des Mietervereins des Groß-Berliner Westens sind die Folgen beraten worden, die die Verordnung des Oberkommandos über Kohlenverteilung für Groß-Berlin auf die Zentralheizung und Warmwasserbereitung der Häuser ausüben. Beide Gruppen erlassen gemeinsam einen Aufruf an die Berliner Bevölkerung, dem wir folgendes entnehmen:

„Das Oberkommando in den Marken hat eine Verordnung erlassen, nach der dem Hausbesitz vorläufig höchstens 50 v. H. des früheren Bedarfes an Koks für die Beheizung und die Warmwasserbereitung geliefert werden. Ob und welche Mengen darüber hinaus zur Verfügung gestellt werden, ist vorläufig noch nicht bekannt. Nach unseren Erkundigungen wird der Hausbesitz keinesfalls mehr als 70 v. H. seines früheren Bedarfes geliefert erhalten. Diese Verhältnisse bedingen eine sofortige Ersparnis an Koks, damit für den Winter ein eiserner Bestand für die Erwärmung der Räume vorhanden ist. Wichtig und notwendig ist, daß die Ersparnis sofort einsetzt. Dies kann jetzt nur bei der Warmwasserbereitung geschehen. Wir haben in Groß-Berlin einschließlich der Landhäuser etwa 12 000 Häuser mit Warmwasserbereitung. Der gewöhnliche Bedarf für die Warmwasserbereitung beträgt etwa zwei Zentner für Tag und Haus, das sind täglich 24 000 Zentner oder im Monat 720 000 Zentner.

Bei Einschränkung der Warmwasserversorgung auf zwei Tage der Woche wird nach dem Gutachten der Sachverständigen die Hälfte dieses Koksbedarfes gespart, monatlich 360 000 Zentner, oder im Jahre 4 320 000 Zentner. Der Bedarf an Koks für die Heizung beträgt etwa 18 Millionen Zentner im Jahre.

Die Lage erfordert einmütiges Zusammenstehen aller Beteiligten, damit wir auch bezüglich der Koksversorgung durchhalten können. Die unterzeichneten Verbände richten deshalb an sämtliche Hausbesitzer einschließlich der Landhausbesitzer und an die Mieter Groß-Berlins die dringende Aufforderung, von Montag, 16. d. M., ab die Warmwasserversorgung auf zwei Tage in der Woche zu beschränken und zwar von Freitag mittag 12 Uhr bis Sonntag nachmittag 3 Uhr. Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, sollen da, wo mehr als zehn Mietsparteien im Hause sind, ein Teil der Mieter die Badeeinrichtung von Freitag mittag 12 Uhr bis Sonnabend mittag 12 Uhr und der andere Teil von Sonnabend mittag bis Sonntag mittag benutzen.

Als Entgelt für die Warmwasserversorgung ist in die Jahresmiete ein Betrag von etwa 3 v. H. eingerechnet. Da bei den veränderten Vorgehen nur die Hälfte Koks verbraucht wird, so soll den Mietern während der Dauer der Einschränkung $1\frac{1}{2}$ v. H. der Jahresmiete, für die Zeit der Einschränkung berechnet, zurückvergütet werden. Der Hausbesitzer kann diese im allgemeinen Interesse notwendige Maßnahme nur durchführen, wenn alle seine Mieter sich damit einverstanden erklären. Der unterzeichnete Mieter-Verein des Groß-Berliner Westens richtet deshalb die dringende Aufforderung an seine Mitglieder und alle Mieter Groß-Berlins, diesen Vorschlägen zu entsprechen. Der Hausbesitzer-Verband bittet alle Hausbesitzer, besonders die Landhausbesitzer, sich diesem Vorgehen anzupassen.“

Daß sich Vermieter und Mieter in einer ebenso wichtigen, wie schwierigen Sache mit einander beraten, Beschlüsse fassen und gemeinsam einer dringenden Notwendigkeit Herr zu werden suchen, ist sehr erfreulich. Der noch recht junge Mieter-Verein des Groß-Berliner Westens hat sich durch diese Fühlungnahme mit den Vermieterverbänden ein Verdienst erworben.

Auch den Vorschlägen selbst kann man grundsätzlich zustimmen. Sie scheinen geeignet, die Interessen beider Gruppen, der Vermieter und der Mieter, so gut es in dieser unangenehmen An-

gelegenheit überhaupt geht, unter einen Hut zu bringen. Wir glauben allerdings, daß der Entschädigungssatz von $1\frac{1}{2}$ v. H. vielen Mietern außerordentlich gering erscheinen wird. Der Kostenaufwand für die Warmwasserversorgung wird mit 3 v. H. des Mietpreises recht niedrig angesetzt. Man muß jedoch bedenken, daß die Kohlenpreise erheblich gestiegen sind und daß eine weitere Belastung der Vermieter durch die Kohlensteuer bevorsteht. Beide Gruppen werden sich später darüber verständigen müssen, wie der Kostenausgleich zwischen Mietern und Vermietern in der geringeren Beheizung festgestellt werden soll.